

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. August 2026, RRB Nr. 2026/1468

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Geändertes Bundesrecht.....	7
1.1.1 Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	7
1.1.2 Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen	8
1.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen	9
1.3 Vernehmlassungsverfahren	9
1.4 Erwägungen, Alternativen	9
2. Verhältnis zur Planung	10
3. Hauptpunkte der Vorlage	10
3.1 Teuerungsausgleich / kalte Progression	10
3.1.1 Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung	10
3.1.2 Versicherungsprämienabzug als Pauschale	12
3.2 Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis (Quellensteuer)	12
3.3 Digitale Steuerplattform	13
3.4 Ausstandsbegehren	13
3.5 Anpassung im Bereich des Rechtsmittelverfahrens.....	14
3.5.1 Einspracheverhandlung	14
3.5.2 Verkehrswertgutachten bei Nebensteuern	15
3.6 Steuerbezug.....	16
3.6.1 Vorbezug der Staatssteuer ohne beschlossenes Budget	16
3.6.2 Streichung eines fehlerhaften Verweises bei der Steuerrückerstattung	17
3.6.3 Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren	17
3.7 Anpassungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer	18
3.7.1 Vollumfänglicher Steueraufschub bei gemischten Schenkungen.....	18
3.7.2 Steueraufschub bei Umstrukturierungen für alle juristischen Personen	18
3.8 Anpassungen im Bereich der Nebensteuern	19
3.8.1 Präzisierung der Handänderungssteuerfolgen bei der Übertragung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.....	19
3.8.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen	20
3.8.3 Erleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Rahmen von Nachfolgeregelungen.....	21
3.9 Gemeindesteuern und innerkantonale Steuerausscheidung	23
3.9.1 Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen bei innerkantonomer Steuerausscheidung.....	23
3.9.2 Vorbezug der Gemeindesteuern ohne beschlossenes Budget	24
3.10 Organisationsentwicklung der Abteilung Natürliche Personen (NP).....	24
3.11 Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (Ergänzungssteuer)	25
4. Auswirkungen.....	26
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	26
4.2 Vollzugsmassnahmen	26
4.3 Folgen für die Gemeinden.....	27
4.4 Wirtschaftlichkeit / Nachhaltigkeit.....	27
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	27
5.1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).....	27
5.2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11)	32

6.	Rechtliches	32
6.1	Rechtmässigkeit	32
6.2	Zuständigkeit	33
6.3	Inkrafttreten	33
7.	Antrag	33

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes dient primär dazu, das kantonale Recht an geändertes Bundesrecht, an neuere bundesgerichtliche bzw. bundesrechtlich geprägte Vorgaben sowie an bereits geänderte kantonale Praxis und Organisation anzupassen. Weil die Vorlage überwiegend zwingende Bundesrechtsumsetzungen oder technische Anpassungen von geringer Tragweite enthält, wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

Auf angepasstes Bundesrecht zurückzuführen sind zunächst die Anpassungen zur Besteuerung der internationalen Telearbeit. Das StHG wurde per 1. Januar 2025 geändert, damit Grenzgängerinnen und Grenzgänger unter den Voraussetzungen des jeweiligen Doppelbesteuerungs- oder Grenzgängerabkommens auch dann in der Schweiz quellenbesteuert werden können, wenn sie einen Teil ihrer Arbeit im Wohnsitzstaat per Telearbeit verrichten. Der Kanton Solothurn übernimmt diese Vorgaben insbesondere durch Anpassungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, der Quellensteuerpflicht sowie der Bescheinigungs- und Meldepflichten der Arbeitgeber.

Ebenfalls bundesrechtlich geprägt ist die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung: Da die schweizerische Ergänzungssteuer eine Bundessteuer ist, die von den Kantonen vollzogen wird, verbleibt dem Kanton nur ein beschränkter Spielraum bei der Verteilung seines Anteils. Vorgeesehen ist, den auf Solothurn entfallenden Rohertrag je hälftig zwischen Kanton und Einwohnergemeinden aufzuteilen.

In dieselbe Kategorie fallen die Anpassung beim Grundstückgewinnsteueraufschub für gemischte Schenkungen – neu vollumfänglicher Steueraufschub gestützt auf die bundesgerichtliche Auslegung von Art. 12 Abs. 3 lit. a StHG – sowie die Streichung der Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen, weil diese Regelung im Lichte von Art. 103 FusG von der neueren Steuerrechtslehre als bundesrechtswidrig beurteilt wird.

Die übrigen Revisionspunkte beruhen nicht auf zwingenden Bundesrechtsänderungen, sondern auf kantonalen Praxisnachführung, Verfahrensvereinfachung, Organisationsentwicklung oder politisch beschlossenen Entlastungs- bzw. Sparmassnahmen. Dazu gehört der gesetzliche Nachvollzug des automatischen Teuerungsausgleichs: Die bereits über Verordnungen angepassten Tarifstufen, allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge werden im Steuergesetz nachgeführt. Der Versicherungsprämienabzug soll zudem als Pauschale ausgestaltet werden, damit er bei Verwendung von eTax automatisch berücksichtigt wird, wenn Steuerpflichtige keine Angaben machen; Prämienverbilligungen bleiben anzurechnen.

Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für eine künftige digitale Steuerplattform geschaffen, welche Steuerkonto, Zahlungsinformationen, Fristenverwaltung, Dokumentenaustausch und sichere Kommunikation abdecken kann. Für Ausstandsbegehren gegen Mitarbeitende des Steueramts wird eine spezifische steuerrechtliche Regelung geschaffen. Im Rechtsmittelverfahren wird die Einspracheverhandlung neu fakultativ; sie soll nur noch stattfinden, wenn sie notwendig oder sinnvoll ist. Die bisherige Pflicht, bei streitigen Verkehrswerten in Nebensteuerverfahren ein Gutachten einzuholen, wird aus verfahrensökonomischen Gründen gestrichen.

Weitere kantonal motivierte Änderungen betreffen den Steuerbezug und die Nebensteuern. Wird auf Kantonsebene kein Budget und damit kein neuer Steuerfuss beschlossen, soll für den Vorbezug der Staatssteuer der letzte gültige Steuerfuss gelten; nachträgliche Abweichungen werden über ein neues Korrekturverfahren bereinigt, ohne die Steuerfaktoren neu zu öffnen. Ein fehlerhafter Verweis bei der Steuerrückerstattung an getrennte oder geschiedene Ehegatten wird korrigiert. Beim Erlass im Veranlagungsverfahren entfällt die Zustimmungspflicht der Einwohnergemeinde, weil das Steueramt die notwendigen EL- und Sozialhilfedaten inzwischen direkt erhält.

Bei steuerneutralen Umstrukturierungen soll der Grundstücksgewinnsteueraufschub nicht mehr nur für steuerbefreite juristische Personen gelten, sondern für alle juristischen Personen. Bei Immobiliengesellschaften wird für die Handänderungssteuer auf die Erwerberperspektive umgestellt: Entscheidend ist künftig, ob der Erwerber nach der Übertragung eine stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung hält, unabhängig von seiner bisherigen Beteiligung. Zudem wird bei Unternehmensnachfolgen eine vollständige Ermässigung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt, wenn unter anderem mindestens 40 % einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen werden, die übernehmende Person dort leitend tätig ist und im Kanton Solothurn Wohnsitz hat. Bei späterem Wegfall der Voraussetzungen innert zehn Jahren wird eine Nachsteuer vorgesehen.

Für die Gemeinden sind vor allem drei Punkte bedeutsam: Erstens werden die Geringfügigkeitsgrenzen bei der innerkantonalen Steuerauscheidung aufgehoben, weil sie in digitalisierten Veranlagungsprozessen kaum mehr entlasten, technisch aber komplex und fehleranfällig sind. Zweitens wird für Gemeinden im freiwilligen Einheitsbezug geregelt, dass bei abgelehntem Budget der letzte beschlossene Gemeindesteuerfuss für den Vorbezug gilt. Gemeinden ausserhalb des Einheitsbezugs müssen entsprechende Regeln selbst in ihren Steuerreglementen schaffen. Drittens führt der Wegfall der gemeindlichen Zustimmung zum Erlass im Veranlagungsverfahren zu einer kleinen administrativen Entlastung.

Finanziell soll die Vorlage insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen für die Gemeinden haben; auch aus der OECD-Ergänzungssteuer werden trotz vorgesehener 50 %-Beteiligung der Einwohnergemeinden voraussichtlich keine relevanten Mehreinnahmen erwartet, weil die effektive Gewinnsteuerbelastung in den meisten Gemeinden bereits über 15 % liegt und nur wenige Unternehmen die Umsatzschwelle von 750 Millionen Euro erreichen. Auf kantonaler Ebene ist die einzige bezifferbare Auswirkung die Einsparung von rund 150'000 Franken jährlich durch die Vereinfachung des Steuerverfahrens, insbesondere durch die Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung. Im Übrigen werden keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen erwartet.

Die Vorlage soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹ (Steuergesetz, StG).

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 3. September 2024 die letzte Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Sie ist teilweise rückwirkend per 1. Januar 2024, hauptsächlich aber per 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Zur Hauptsache wurden darin vom Bundesrecht vorgegebene Änderungen in das kantonale Recht übernommen und mehrere erheblich erklärte parlamentarische Aufträge umgesetzt. Zudem wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach Veranlagungsverfügungen vollautomatisiert erlassen werden können. Inzwischen steht bereits die nächste Teilrevision des Steuergesetzes an: Neben erneuten Anpassungen an das Bundesrecht wird mit dieser Vorlage insbesondere das Steuergesetz an verschiedenen Stellen mit der geänderten Praxis in Übereinstimmung gebracht.

1.1 Geändertes Bundesrecht

1.1.1 Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis

Seit der Corona-Pandemie hat die sogenannte Telearbeit an Bedeutung gewonnen, auch im länderübergreifenden bzw. internationalen Kontext. Unter Telearbeit wird Heimarbeit verstanden, bei welcher der Arbeitnehmer über ein elektronisches Kommunikationsnetz mit dem jeweiligen Arbeitgeber verbunden ist.² Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in dem Staat besteuert wird, in dem diese physisch ausgeübt wird. Mit Telearbeit würde sich somit das Besteuerungsrecht in den Wohnsitzstaat verlagern. Bei Telearbeit im Ausland entginge der Schweiz Steuersubstrat.

Mit dem Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch dann zu besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten. Das Bundesgesetz steht in einem engen Zusammenhang mit den jüngsten staatsvertraglichen Entwicklungen bei der Zuteilung des Besteuerungsrechts an die Schweiz im Rahmen von Doppelbesteuerungs- und Grenzgängerabkommen: Bei in Frankreich bzw. Italien verrichteter Telearbeit für einen Schweizer Arbeitgeber kann gemäss aktuellen Zusatzabkommen in der Schweiz bis zu 40 % bzw. 25 % der Arbeitszeit besteuert werden. Diese staatsvertraglichen Regelungen sollen nun in allgemeiner Form ins Schweizer Landesrecht überführt werden.³

Neben Anpassungen bei der direkten Bundessteuer⁴ sieht das erwähnte Bundesgesetz auch Änderungen des StHG⁵ vor, welche per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind und von den Kantonen zu übernehmen sind:

¹ BGS 614.11

² Medienmitteilung des EidG. FINANZDEPARTEMENTS EFD vom 1. Dezember 2024 (abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/de/nsb?id=100251> [zuletzt besucht am: 14. April 2026]).

³ Zum Ganzen: Medienmitteilung des EidG. FINANZDEPARTEMENTS EFD vom 1. Dezember 2024 (abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/de/nsb?id=100251> [zuletzt besucht am: 14. April 2026]).

⁴ Art. 5 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} und f, 91, 127 Abs. 3 und 129 Abs. 1 Bst. e DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [SR 642.11]).

⁵ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG; SR 642.14]).

- Art. 4 Abs. 2 Bst. a StHG (Anpassung): Präzisierung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem Kanton bei Erwerbstätigkeit ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.
- Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis} StHG (neu): Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Zugehörigkeit, wenn eine in einem Nachbarstaat ansässige Person für einen Arbeitgeber im entsprechenden Kanton arbeitet und ein Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz das Besteuerungsrecht für die im Ausland ausgeübte Tätigkeit zuweist.
- Art. 4 Abs. 2 Bst. f StHG (Anpassung): Eine Arbeit im internationalen Verkehr (Schiff, Luftfahrzeug, Strassentransport) begründet eine wirtschaftliche Zugehörigkeit in jenem Kanton, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte hat. Für Seeleute auf Seeschiffen unter Schweizer Flagge gilt eine Sonderregelung.
- Art. 35 Abs. 1 Bst. a^{bis} StHG (neu): Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem Nachbarstaat, welcher gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis} StHG eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründet, unterliegt für sein im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder einer Betriebsstätte im entsprechenden Kanton der Quellensteuer. Voraussetzung ist jedoch, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Nachbarstaat das entsprechende Besteuerungsrecht der Schweiz zuweist.
- Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG (Anpassung): Arbeitnehmer im internationalen Verkehr (Schiff, Luftfahrzeug, Strassentransport) unterliegen für das Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Arbeit in jenem Kanton der Quellensteuer, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte hat. Für Seeleute auf Seeschiffen unter Schweizer Flagge gilt eine Sonderregelung.
- Art. 43 Abs. 1^{bis} StHG (neu): Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern, welche unter die Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 Bst. a oder a^{bis} StHG fallen, auf deren Verlangen bei einem unterjährigen Austritt eine Bescheinigung über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, welche alle relevanten Angaben im Sinne des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens enthält.
- Art. 45 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 StHG (neu): Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer beschäftigen, die unter die Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 Bst. a oder a^{bis} StHG fallen, müssen der zuständigen Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen, sofern ein entsprechendes internationales Übereinkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Doppel dieser Bescheinigung.

Die auf Stufe Kanton im Bereich der Quellensteuer vorzunehmenden Anpassungen werden in Ziffer 3.2 abgehandelt.

1.1.2 Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Seit einem guten Jahrzehnt befassen sich die «Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung» (OECD) und die G20-Staaten (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) (nachfolgend OECD/G20) mit den steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben. Nach dem sogenannten 2-Säulen-Ansatz soll einerseits der Besteuerungsanteil der Marktstaaten am Gewinn grosser, hochprofitabler Unternehmensgruppen erhöht oder eine anteilige Besteuerung überhaupt erst ermöglicht werden. Andererseits soll für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent gelten. Erreicht die Steuerbelastung aggregiert in

einem Staat nicht die OECD/G20-Mindeststeuerbelastung von 15 Prozent, unterliegt die Differenz einer zusätzlichen Besteuerung. Die zusätzliche Besteuerung erfolgt im Staat, in dem sich die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls eine Zwischengesellschaft der betreffenden Unternehmensgruppe befindet.

Mit der Zustimmung von Volk und Ständen im Juni 2023 wurde in der Schweiz die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, um die OECD/G20-Mindestbesteuerung von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen auch in der Schweiz umzusetzen: Art. 129a BV⁶ wurde neu eingefügt. Daneben ermächtigt eine Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 15 BV den Bundesrat, bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Mindestbesteuerung die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.⁷

Dies hat der Bundesrat mit der Mindestbesteuerungsverordnung⁸ getan, welche per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Sie steckt den rechtlichen Rahmen für die Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer («Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax» [QDMTT]; Art. 8 MindStV) und der internationalen Ergänzungssteuer («Income Inclusion Rule» [IIR] und «Undertaxed Payments Rule» [UTPR]; Art. 10 MindStV) ab. Während die QDMTT für die Schweiz per 1. Januar 2024⁹ und die IIR per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, ist die Einführung der UTPR weiterhin offen¹⁰.

1.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen

Im Bereich der Solothurner Handänderungssteuer wird eine Anpassung vorgenommen, die nicht auf eine Änderung von Bundesrecht im eigentlichen Sinne zurückzuführen ist, sondern auf eine Bundesrechtswidrigkeit: Bei Umstrukturierungen gestützt auf das Fusionsgesetz¹¹ wird die Handänderungssteuer nacherhoben, wenn eine Sperrfristverletzung erfolgt. Diese Passage ist zu streichen (siehe Ziffer 3.8.2).

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Bei den in der Vorlage enthaltenen Revisionspunkten handelt es sich vorwiegend um zwingende Anpassungen an das Bundesrecht oder um technische Angelegenheiten von geringer Tragweite. Es wurde daher kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Bei Änderungen im StHG sind die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten an die Neuerungen des Bundesrechts anzupassen (Art. 72 Abs. 1 StHG). Andernfalls finden die Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 2 StHG). Bezüglich der Anpassungen an geändertes Bundesrecht bestehen folglich dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen bzw. ein Verzicht auf die Umsetzung bliebe folgenlos.

Bei den übrigen Punkten der Vorlage ist eine Umsetzung nicht zwingend notwendig. Angesichts der geringen Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen hätte ein Verzicht auf einzelne oder mehrere Punkte keine nennenswerten Auswirkungen. Da es bei einigen Punkten aber um die Nachführung des Gesetzes an bereits erfolgte Änderungen (z.B. Anpassungen an die Teuerung

⁶ Bundesverfassung (SR 101).

⁷ Zum Ganzen: BOTSCHAFT DES BUNDESRATS vom 22. Juni 2022 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen, BBl 2022 1700, Ziff. 1.1, S. 7 bis 10.

⁸ Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (MindStV [SR 642.161]).

⁹ EidG. FINANZDEPARTEMENT EFD, Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, Ziff. 3.3, S. 12.

¹⁰ EidG. FINANZDEPARTEMENT EFD, Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 20. November 2024, Ziff. 1, S. 2.

¹¹ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG [SR 221.301]).

oder an die Organisationsentwicklung der Abteilung Natürliche Personen des Steueramts [OE NP]) geht, ist es für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht dem tatsächlich geltenden und anwendbaren Recht entspricht.

2. Verhältnis zur Planung

Die hier unterbreitete Vorlage ist im Legislaturplan 2025 – 2029 angesichts der eher untergeordneten politischen Bedeutung für den Kanton nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen oder aber auf erheblich erklärte Aufträge des Kantonsrates zurückzuführen sind, ist sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

3. Hauptpunkte der Vorlage

3.1 Teuerungsausgleich / kalte Progression

3.1.1 Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

Das Steuergesetz kennt in § 45 StG eine Regelung zum Teuerungsausgleich, d.h. zum Ausgleich der kalten Progression. Bis Ende des Jahres 2024 galt im Kanton Solothurn eine sogenannte «obligatorische Indexierung». Hierbei werden die Folgen der kalten Progression nur dann ausgeglichen, wenn die Teuerung eine gewisse Höhe erreicht hat. Relevant war eine Teuerung von 5 % seit der letzten Anpassung der Tarifstufen oder Abzüge. Dadurch wurde mit jedem neuen Tarif der Zähler für den Ausgleich der kalten Progression wieder auf null zurückgestellt. Zuletzt war dies der Fall, als an der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 das Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» angenommen hat, welcher per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und mit dem die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44) und einige der allgemeinen Abzüge (§ 41) neu festgesetzt wurden.

Am 22. März 2023 erklärte der Kantonsrat den Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen (162/2022) als erheblich. Mit dessen Umsetzung per 1. Januar 2025 wurde ein Systemwechsel bei der Einkommenssteuer von der bisherigen «obligatorischen Indexierung» zur sogenannten «automatischen Indexierung» vollzogen. Gemäss dem angepassten § 45 Abs. 2 StG sind die Folgen der kalten Progression nun in jeder Steuerperiode und unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung anzupassen.¹²

Dies geschah erstmals auf den 1. Januar 2026, wobei die Teuerung zwischen dem 31. Dezember 2022 (Stichtag der letzten Anpassung) und dem 30. Juni 2025 (Indexstand gemäss § 45 Abs. 2 Satz 2 StG) berücksichtigt wurde. In diesem Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 112.4 Punkten auf 116.0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Dies entsprach einer Veränderung von 3.2 %.¹³ Angepasst wurden die folgenden Abzüge und Tarifstufen:

- Minimalbetrag Lebenshaltungskosten bei der Aufwandbesteuerung (§ 20 Abs. 4 Bst. c StG)
- Höchstbetrag Steuerfreibetrag Feuerwehrsold (§ 32 Abs. 1 Bst. f StG)
- Höchstbetrag Steuerfreibetrag Gewinne Grossspiele/Online-Spielbanken (§ 32 Abs. 1 Bst. n StG)
- Höchstbetrag Pendlerabzug (§ 33 Abs. 1 Bst. a StG)

¹² Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB Nr. 2024/1141), Ziff. 3.7, S. 13.

¹³ Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB Nr. 2025/1508), Ziff. 1, S. 1 sowie Synopse.

- Höchstbetrag Kinderdrittbetreuungskosten pro Kind (§ 41 Abs. 1 Bst. d StG)
- Höchstbetrag Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (§ 41 Abs. 1 Bst. n StG)
- Höchstbeträge Einsatzkosten bei Geldspielen und Spieleinsätze bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (§ 41 Abs. 1 Bst. o und o^{bis} StG)
- Höchstbetrag berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (§ 41 Abs. 1 Bst. p StG)
- Höchstbeträge Einlagen, Prämien und Beiträge an Versicherungen (§ 41 Abs. 2 Bst. a bis c sowie § 41 Abs. 3 StG)
- Kinder- und Unterstützungsabzug (§ 43 Abs. 1 Bst. a und d StG) sowie massgebliches steuerbares Einkommen des Kindes beim Unterstützungsabzug (§ 23 Abs. 2 VV StG¹⁴)
- Pflegeabzug (§ 43 Abs. 1 Bst. e StG)
- Rentnerabzug (§ 43 Abs. 1 Bst. f StG) sowie massgebliches ungenügendes Reineinkommen beim Rentnerabzug (§ 25 Abs. 1 und 2 sowie § 36 Abs. 1 VV StG¹⁵)
- sämtliche Tarifstufen gemäss § 44 Abs. 1 StG
- ebenfalls angepasst, da auch der Bund eine Anpassung vorgenommen hat: Fahrtkosten für Autos (Franken/km; § 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 StVO Nr. 13¹⁶)

Nicht angepasst wurden der Höchstbetrag des Steuerfreibetrags für Gewinne bei Lotterien/Geschicklichkeitsspielen (§ 32 Abs. 1 Bst. p StG), der Zweiverdienerabzug (§ 41 Abs. 1 Bst. c StG) sowie der Spendenabzug (§ 41 Abs. 1 Bst. l StG). Grund dafür sind die niedrige Teuerung bzw. die in § 45 Abs. 1 Satz 2 StG definierten Rundungsregeln.

Die vorgenannten Änderungen wurden nur in der StVO Nr. 20¹⁷ bzw. in der VV StG¹⁸ vorgenommen. Im Steuergesetz selbst finden sich noch die bis 31. Dezember 2025 gültigen Abzüge und Tarifstufen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll die Teuerung in den vorstehenden Bestimmungen des Steuergesetzes nachgeführt werden. Mithin handelt es sich bei der Nachführung im Steuergesetz um rein redaktionelle Änderungen, da die an die Teuerung angepassten Abzüge und Tarifstufen – gestützt auf die Steuerverordnung Nr. 20 – bereits gelten. Dies entspricht etwa dem Vorgehen im Kanton Luzern, welcher ebenfalls eine «automatische Indexierung» kennt. Auch die finanziellen Auswirkungen, welche nicht in Mindereinnahmen, sondern in einem Ausgleich der tatsächlichen Teuerung bestehen, realisierten sich bereits mit der Änderung der Steuerverordnung Nr. 20 per 1. Januar 2026.¹⁹

Die Anpassung erfolgt bereits gestützt auf die per 1. Januar 2027 massgebliche Teuerung, wobei ggf. auch die per 1. Januar 2026 nicht angepassten Abzüge betroffen sein können (siehe Übersicht der Änderungen in Ziffer 5.1). Es gilt die Teuerung im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 30. Juni 2026. In diesem Zeitraum stieg der LIK von 116.0 Punkten auf 116.5 Punkte

¹⁴ Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

¹⁵ Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

¹⁶ Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987 (BGS 614.159.13).

¹⁷ Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996 (BGS 614.159.20).

¹⁸ Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

¹⁹ Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB 2025/1508), Ziff. 4).

(Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Der Regierungsrat wird die betroffenen Verordnungen (VV StG²⁰, StVO Nr. 20²¹) parallel zur vorliegenden Teilrevision anpassen.

Eine Anpassung der Tarifstufen bei der Erbschaftssteuer und beim Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer erfolgt erst, wenn die Teuerung 7 % erreicht oder überschreitet (§ 240 StG). Dies war zuletzt per 1. Januar 2024 der Fall.²²

3.1.2 Versicherungsprämienabzug als Pauschale

Der Versicherungsprämienabzug im Kanton Solothurn beträgt derzeit 5'200 Franken für Verheiratete und 2'600 Franken für Alleinstehende (§ 41 Abs. 2 und 3 StG). Dies entspricht einer monatlichen Krankenkassenprämie von 217 Franken. Die effektiven Krankenkassenprämien sind jedoch deutlich höher, selbst bei der höchstmöglichen Franchise. Erschwerend kommt hinzu, dass der Versicherungsprämienabzug nicht als Pauschale ausgestaltet ist (anders als z.B. im Kanton AG). Dies führt dazu, dass der Abzug nicht automatisch gewährt wird, wenn die Versicherungsprämien bei der Selbstdeklaration vergessen gehen.

Da in der Schweiz die Krankenkasse obligatorisch ist, erscheint es kundenfreundlich, sachgerecht und im Sinne der fortschreitenden Automatisierung, den Versicherungsprämienabzug neu als Pauschale auszugestalten. Dadurch wird der Abzug bei der Verwendung von eTax automatisch gewährt, wenn das entsprechende Feld nicht ausgefüllt wurde. Selbstverständlich sind erhaltene Prämienverbilligungen weiterhin zu berücksichtigen und bei Anwendung der Pauschale von dieser abzuziehen. Insgesamt können durch die Ausgestaltung des Versicherungsprämienabzugs als Pauschale Rückfragen und Berichtigungen vermieden werden, was für beide Seiten – sowohl für das Kantonale Steueramt als auch für die Steuerpflichtigen – zu einem geringeren Aufwand führt.

Der Versicherungsprämienabzug unterliegt als allgemeiner Abzug dem Teuerungsausgleich (siehe Ziffer 3.1.1). Daran ändert auch die neue Ausgestaltung als Pauschale nichts: Bei entsprechender Teuerung wird der Pauschalabzug automatisch erhöht.

3.2 Besteuerung von Telearbeit im internationalen Verhältnis (Quellensteuer)

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis wurden diverse Anpassungen im StHG²³ vorgenommen (siehe Ziffer 1.1.1). Wird das StHG geändert, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zur Folge. Allerdings hat das vorerwähnte Bundesgesetz den Kantonen keine Frist zur Umsetzung gesetzt. Sollte ab dem 1. Januar 2025 die kantonale Regelung dem StHG widersprechen, gehen die Bestimmungen des StHG vor (Art. 72 Abs. 2 StHG).

Bislang haben – soweit ersichtlich – nur wenige Kantone die StHG-Bestimmungen bereits in ihr kantonales Steuerrecht überführt.²⁴ Der Kanton Solothurn gehört damit zu den ersten Kantonen, welche das Bundesgesetz umsetzen. Betroffen sind die Bestimmungen in den §§ 10, 115, 143 und 145 StG (siehe für Details die Ausführungen in Ziffer 5.1).

²⁰ Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

²¹ Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996 (BGS 614.159.20).

²² Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung (RRB Nr. 2023/1786), Ziff. 2.2 und 4, S. 2.

²³ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

²⁴ So z.B. der Kanton Schaffhausen. Die Kantone Bern und Aargau werden ihre Steuergesetze voraussichtlich auf den 1. Januar 2028 anpassen.

3.3 Digitale Steuerplattform

Über die Online-Plattform «eTax Solothurn» (<https://etax.so.ch>) können die im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen bereits heute ihre Steuererklärung online ausfüllen und einreichen. Diese Deklarationslösung soll im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen E-Government-Strategie²⁵ um zusätzliche Funktionen erweitert werden, insbesondere im Bereich des Steuerkontos (Kontodetails, Zahlungsinformationen, Zahlungspläne), aber auch hinsichtlich Fristenverwaltung, digitalen Austauschs von amtlichen Dokumenten und sicherer Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und dem Steueramt. Dadurch wird einerseits der Service Public ausgebaut und andererseits können die mit der Steuererhebung einhergehenden Prozesse der Kantonsverwaltung optimiert werden. Für diese neue digitale Steuerplattform läuft aktuell ein Ausschreibungsverfahren. Wann die digitale Steuerplattform dereinst aufgeschaltet wird, ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht klar.

Aktuell enthält das Steuergesetz lediglich Bestimmungen zur Schaffung eines Informationssystems (§ 130^{bis} Abs. 6 StG; Delegationsnorm) und zur Einführung der elektronischen Steuererklärung (§ 140^{bis} StG sowie StVO Nr. 21²⁶). Daneben existiert die StVO Nr. 22²⁷, welche die elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen regelt. Weitergehende Bestimmungen in Bezug auf eine zentrale digitale Steuerplattform fehlen jedoch in der Steuergesetzgebung.

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes wird daher zum Anlass genommen, eine gesetzliche Grundlage für die digitale Steuerplattform zu schaffen, wobei diese als «kann»-Bestimmung ausgestaltet ist. Das Kantonale Steueramt ist also befugt, aber nicht verpflichtet, eine solche digitale Steuerplattform zu betreiben.

3.4 Ausstandsbegehren

Die Behandlung von Ausstandsbegehren gegen Mitarbeitende des Steueramts ist derzeit uneinheitlich geregelt, je nachdem, ob das entsprechende Begehren nur in Bezug auf die direkte Bundessteuer und/oder die Staats- und Gemeindesteuern gestellt wird:

Bei der direkten Bundessteuer besteht eine spezifische steuerrechtliche Grundlage in Art. 109 DBG²⁸, welche nicht nur die von einem möglichen Ausstand betroffenen Personen, sondern auch die einzelnen Ausstandsgründe nennt²⁹ und in Bezug auf kantonale Beamte dem kantonalen Recht die Befugnis einräumt, die für die Behandlung des Ausstandsbegehrens zuständige Behörde zu bezeichnen. Dies hat der Regierungsrat in § 5 VV DBG³⁰ getan und das Finanzdepartement als zuständige Behörde zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen von Beamten und Angestellten des Steueramts bezeichnet. Über das weitere Verfahren eines Ausstandsgesuchs äussert sich Art. 109 DBG³¹ nicht.

Für die Staats- und Gemeindesteuern gibt es keine Regelung im Steuerrecht – es bestehen auch keine entsprechenden harmonisierungsrechtlichen Vorgaben. Mangels Bestimmung im kantonalen Recht wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen bis anhin aus Art. 109 Abs. 3 DBG abgeleitet. In Bezug auf die Ausstandsgründe wurde § 8 Abs. 1 VRG³² herangezogen, welcher seinerseits auf die Bestimmungen zum Ausstand bei Gerichtspersonen verweist (§ 92 f. GO³³).

²⁵ E-Government-Strategie vom 21.02.2012 (RRB Nr. 2012/354).

²⁶ Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung vom 29. Oktober 2019 (BGS 614.159.21).

²⁷ Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen vom 1. August 2021 (BGS 614.159.22).

²⁸ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

²⁹ Es handelt sich hierbei um Ausstandsgründe, welche für das gesamte Verwaltungsverfahren des Bundes Gültigkeit haben und in Art. 10 VwVG (Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]) geregelt sind (vgl. PETER LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 109 N 8).

³⁰ Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

³¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

³² Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

³³ Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12).

Die unvollständige Rechtslage für dieses bedeutende verfahrensrechtliche Institut ist unbefriedigend. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll daher mit § 127^{bis} StG eine spezifische Ausstandsregelung ins Steuergesetz aufgenommen werden – zumal dies auch der Kanton Bern in seinem Steuergesetz so handhabt.³⁴ Diese gilt primär für Ausstandsgesuche bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern. Das Steueramt ist jedoch auch für die Veranlagung der direkten Bundessteuern zuständig (vgl. § 1 VV DBG³⁵). Ein Ausstandsgrund wird sich kaum nur auf die eine oder andere Steuerart beziehen, sondern stets eine mitarbeitende Person des Steueramts an sich betreffen. Es ist daher angebracht, § 5 VV DBG³⁶ dahingehend anzupassen, dass neu auf § 127^{bis} StG verwiesen wird.

Da gemäss § 1 VRG³⁷ die Spezialgesetzgebung nur dann den Vorrang hat, wenn dies das VRG selbst so bestimmt³⁸, ist das VRG im Rahmen einer Fremdänderung entsprechend anzupassen (siehe Ziffer 5.2).

Nicht derogieren kann § 127^{bis} StG dagegen die Vorschriften von Art. 109 DBG³⁹ – wobei diese dem kantonalen Recht in gewissen Bereichen einen Regelungsspielraum einräumen. Aus diesem Grund wurden Formulierung und Aufbau von § 127^{bis} StG an Art. 109 DBG⁴⁰ angeglichen. So kann im Streitfall oder bei Ungewissheit die Lehre und Rechtsprechung zur Parallelbestimmung der direkten Bundessteuer sinngemäss herangezogen werden.

3.5 Anpassung im Bereich des Rechtsmittelverfahrens

3.5.1 Einspracheverhandlung

Gegen die Veranlagung einer Steuer kann die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Einsprache erheben. Im Rahmen des Einspracheverfahrens findet eine «Verhandlung» statt, wenn dies die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter verlangt oder wenn es das Kantonale Steueramt im Rahmen der ihm obliegenden Untersuchungspflicht für nötig erachtet (vgl. § 150 Abs. 2 Satz 1 und 2 StG). Dieses verfahrensrechtliche Institut wird im Kanton Solothurn gemeinhin als «Einspracheverhandlung» bezeichnet. Ein Blick auf die umliegenden Kantone zeigt, dass keiner eine solche «Einspracheverhandlung» kennt. Ferner ist sie auch harmonisierungsrechtlich nicht vorgeschrieben.⁴¹

Der Begriff «Einspracheverhandlung» verleitet zur Annahme, dass der Steueranspruch bzw. die Steuerpflicht im Einzelfall mit dem Kantonalen Steueramt verhandelt werden könne. Da es sich jedoch um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, sind Privatautonomie und Dispositionsfreiheit (wie etwa im Privatrecht bei Verträgen bekannt) ausgeschlossen. Der Steueranspruch an sich ist nicht verhandelbar. Das Kantonale Steueramt hat lediglich die Pflicht, die steuerpflichtige Person anzuhören (in der Regel schriftlich) und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen und zu würdigen. Dadurch werden die Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person ausreichend gewahrt. Zu den Vorbringen der steuerpflichtigen Person muss sich die Steuerbehörde einzig (und erst) im Einspracheentscheid äussern.

Obschon Durchführung und Vorbereitung relativ aufwändig sein können, ergeben sich aus einer «Einspracheverhandlung» nur selten neue Erkenntnisse. Eine solche zusätzliche Verfahrenshand-

³⁴ Siehe REGINA SCHLUP GUIGNARD, in: Leuch/Kästli/Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Artikel 126 bis 293, Muri b. Bern 2011, Art. 152 N 3.

³⁵ Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

³⁶ Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

³⁷ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

³⁸ Siehe für das Steuerrecht z.B. § 32 Abs. 1 Satz 2 (Beschwerdefrist), § 35 Abs. 2 (Beschwerdeentscheid) und § 38 Abs. 3 (Kosten-vorschuss).

³⁹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

⁴⁰ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

⁴¹ Vgl. Art. 48 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14]).

lung erweist sich regelmässig als steuerverfahrensrechtlicher Leerlauf. Der Regierungsrat hat daher im Rahmen des Massnahmenplans 2024 vorgeschlagen, die obligatorische Einspracheverhandlung abzuschaffen (Massnahme D_FD_10).⁴² Der Kantonsrat hat den Massnahmenplan in der Schlussabstimmung vom 10.12.2024 mit 52 % Ja-Stimmen angenommen.⁴³ Mit der Änderung von § 150 Abs. 2 StG hin zu einer «Kann-Bestimmung» wird die beschlossene Sparmassnahme umgesetzt. Eine «Einspracheverhandlung» findet künftig nur statt, wenn sie notwendig oder sinnvoll ist.

3.5.2 Verkehrswertgutachten bei Nebensteuern

Zu den kantonalen Nebensteuern zählen die Handänderungssteuer (§§ 205 ff. StG), die Nachlasstaxe (§§ 217 ff. StG), die Erbschaftssteuer (§§ 223 ff. StG) und die Schenkungssteuer (§§ 233 ff. StG).

Seit Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes im Jahr 1986 sieht § 214 Abs. 2 StG vor, dass die Veranlagungsbehörde ein Gutachten einholt, wenn im Einspracheverfahren betreffend Handänderungssteuer der Verkehrswert strittig ist. Die Kosten für dieses Gutachten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Seit 2013 sieht § 242 Abs. 2 StG eine ähnliche Bestimmung für das Einspracheverfahren betreffend Nachlasstaxe, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer vor, wobei hier von streitigen «Bewertungen» gesprochen wird. Der Grund für die Einführung dieses neuen Absatzes lag jedoch nicht in der Etablierung einer Gutachtenspflicht, sondern vielmehr in der Regelung der Kostenverteilung.⁴⁴ Vom Steuerobjekt her sind Gutachten auch für andere Sachen als Grundstücke möglich, doch dürfte in der Praxis mehrheitlich der Verkehrswert von geerbten oder verschenkten Grundstücken strittig sein.

Die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens und die Umsetzung der beiden vorgenannten Bestimmungen haben zu äusserst wenigen Gerichtsverfahren Anlass gegeben.⁴⁵

Die Praxis des Kantonalen Steueramts bestätigt, was bereits 2013 im Rahmen der damaligen Teilrevision des Steuergesetzes in Bezug auf die Nachlasstaxe, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer festgehalten wurde: Ein Gutachten ist nicht zwingend nötig. So wurde seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes 1986 – und damit in den letzten 40 Jahren – vermutlich in weniger als zehn Einspracheverfahren überhaupt ein solches Gutachten eingeholt. In aller Regel kann sich das Kantonale Steueramt mit der steuerpflichtigen Person auf einen Verkehrswert einigen.

Die praktische Relevanz der beiden Bestimmungen ist also äusserst gering – sie sind sogar überflüssig: Gemäss gefestigter steuerrechtlicher Rechtsprechung haben Steuerbehörden steuerbe gründende und steuererhebende Tatsachen zu beweisen, Steuerpflichtige hingegen steuermindernde und steueraufhebende Tatsachen.⁴⁶ Ein solcher Beweis kann zwar mit einem Gutachten erbracht werden, aber auch anderweitig. Insofern schränkt eine explizite Erwähnung des Gutachtens die möglichen Beweismittel eher ein und führt zu einer ungewollten Priorisierung, was aus beweisrechtlicher Sicht nicht haltbar ist. Hinzu kommt, dass ein zwingend einzuholendes Gutachten das Einspracheverfahren unnötig in die Länge zieht und zusätzliche Kosten verursacht, welche der Steuerzahler zu tragen hat (insbesondere dann, wenn das eingeholte Gutachten zuungunsten des Kantonalen Steueramts ausfällt und der Kanton die Kosten übernehmen

⁴² Massnahmenplan 2024, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 22.10.2024 (RRB Nr. 2024/1695), Ziff. 2.3.4, S. 13, sowie Beilage 2, S. 14.

⁴³ Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0205b/2024 vom 10. Dezember 2024, Ziff. 2, S. 4.

⁴⁴ Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 01.05.2012 (RRB Nr. 2012/877), Ziff. 4, § 242 Abs. 2, S. 14.

⁴⁵ So hat das Bundesgericht im Urteil 2C_692/2014 vom 17. April 2015 in E. 4 gestützt auf die aktuelle Formulierung von § 214 Abs. 2 StG festgehalten, dass bei Zweifeln am tatsächlichen Verkehrswert zur Erhebung der Handänderungssteuer ein neutrales Gutachten angeordnet werden müsse und dass der Verzicht auf das Einholen eines solchen Gutachtens eine Verletzung des Steuergesetzes darstelle.

⁴⁶ Siehe etwa BGE 148 II 285 E. 3.1.3 S. 289.

mus). Mit den Verkehrswertschätzungen der Abteilung Katasterschätzung bzw. mit deren Plausibilisierungen von eingereichten Parteigutachten ist es dem Kantonalen Steueramt ausreichend möglich, eine fachmännische Zweitmeinung zu einem Verkehrswert einzuholen und diese dem von der steuerpflichtigen Person in der Einsprache geltend gemachten Verkehrswert gegenüberzustellen.

Das Einholen eines dritten Gutachtens erscheint unnötig und nicht verfahrensökonomisch und kann auch nicht im Interesse der steuerpflichtigen Person sein. Die beiden Bestimmungen sind deshalb als Altlast ersatzlos zu streichen. Eine mit dem Kanton Solothurn vergleichbare Regelung besteht – soweit ersichtlich – in keinem anderen Kanton.

3.6 Steuerbezug

3.6.1 Vorbezug der Staatssteuer ohne beschlossenes Budget

Die direkten Staatssteuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug; § 178 Abs. 1 Satz 1 StG). Auf das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital wird in einem ersten Schritt der entsprechende Steuersatz angewendet (§ 5 Abs. 1 StG). Dadurch erhält man die ganze Steuer, welche auch einfache Steuer genannt wird. Erst mit der Anwendung des Steuerfusses auf den Betrag der ganzen Steuer ergibt sich der geschuldete Steuerbetrag (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StG).

Der Kantonsrat bestimmt alljährlich zusammen mit dem Budget (Voranschlag) den Steuerfuss für die folgende Steuerperiode (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StG). In der Vergangenheit ist es – anders als auf Gemeindeebene (siehe Ziffer 3.9.22) – noch nicht zur Situation gekommen, dass der Kantonsrat keinen Steuerfuss für die nächste Steuerperiode beschlossen hat (weil z.B. das Budget nicht genehmigt wurde). Theoretisch ist eine solche Konstellation aber denkbar. Sie hätte direkte Auswirkungen auf den Steuerbezug: Gibt es keinen gültig beschlossenen Steuerfuss, ist nicht geregelt, mit welchem Steuerfuss der Vorbezug vorgenommen werden soll. Darüber hinaus sind auch Kapitalleistungen und unterjährige Veranlagungen betroffen.

Um diese möglichen negativen Konsequenzen zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte gültig beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der direkten Staatssteuern gilt, wenn der Kantonsrat das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt. § 5 StG wird um einen entsprechenden Absatz ergänzt.

Beschliesst der Kantonsrat nachträglich den Steuerfuss, kann dieser vom in der Steuerrechnung verwendeten, letzten gültig beschlossenen Steuerfuss nach oben oder nach unten abweichen. Dies führt zu einer Minder- bzw. Mehrbelastung der steuerpflichtigen Person, wenn diese vor dem Beschlussdatum des Kantonsrats für die betroffene Steuerperiode bereits definitiv veranlagt wurde.

In dieser Konstellation soll die betroffene Steuerrechnung von Amtes wegen korrigiert werden. Allerdings ist weder ein Tatbestand der Revision noch ein Nachsteuergrund gegeben, denn es liegt kein Fehler in der Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung vor. Die Steuerfaktoren bleiben unverändert. Angepasst wird lediglich der Steuerbetrag, der durch Anwendung des (neu beschlossenen) Steuerfusses auf den Betrag der ganzen Staatssteuer berechnet wird. Es handelt sich also um eine Bestimmung des Steuerbezugs. Nicht nur der Steuerbezug, sondern auch die Festsetzung des Steuerfusses liegen in der Autonomie des Kantons – sie sind harmonisierungsrechtlich nicht geregelt. Somit bestehen keine bundesrechtlichen Vorgaben. Da jedoch eine materiell in Rechtskraft erwachsene Steuerrechnung korrigiert wird, bedarf die Regelung der Korrektur einer Grundlage in einem formellen Gesetz – eben dem Steuergesetz.

Zu regeln ist auch das Korrekturverfahren: Die Korrektur erfolgt von Amtes wegen zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person. Gegen die korrigierte Steuerrechnung stehen

dieselben Rechtsmittel wie gegen die ursprüngliche Steuerrechnung offen. Die Steuerfaktoren hingegen können nicht mehr angefochten werden.

Aus gesetzessystematischen Überlegungen ist die neue Bestimmung im Kapitel 2.5.6 (Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide) einzufügen – und zwar nach der Revision (§§ 165 ff. StG) und nach der Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen (§ 169 StG) als neuer § 169^{bis}.

3.6.2 Streichung eines fehlerhaften Verweises bei der Steuerrückerstattung

Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet (§ 178 Abs. 3 Satz 1 StG). Die Abwicklung richtet sich kraft Verweises nach den Bestimmungen über die Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern an Ehegatten. Diese Bestimmungen erfuhren per 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2025 Änderungen.⁴⁷ Anlässlich der damaligen Teilrevision ging jedoch vergessen, den Verweis in § 178 Abs. 3 Satz 2 StG auf § 183 Abs. 4 und 5 StG anzupassen. Dies wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nachgeholt.

3.6.3 Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren

Bei steuerpflichtigen Personen, die dauernd in einem Heim wohnen, Ergänzungsleistungen beziehen und deren Reinvermögen in der massgebenden Steuerperiode den Betrag von 25'000 Franken (Ehegatten 40'000 Franken) nicht übersteigt, sowie bei steuerpflichtigen Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können die geschuldeten Steuern bereits im Veranlagungsverfahren erlassen werden (§ 182 Abs. 3 StG i.V.m. § 14^{ter} Abs. 1 bis 3 StVO Nr. 11⁴⁸). Diese Regelung vereinfacht das Inkassoverfahren, da das steuerbare Einkommen und Vermögen direkt mit Null veranlagt werden, die Personalsteuer gestrichen wird und es so gar nicht erst zu einer Rechnungsstellung kommt. Zudem muss die steuerpflichtige Person nicht erst die Rechtskraft der definitiven Veranlagung abwarten, um einen ordentlichen Erlass (§ 182 Abs. 1 und 2 StG) bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements zu beantragen.

Das Gesuch um Erlass im Veranlagungsverfahren ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und der letzten EL-Verfügung oder der Bestätigung der Sozialhilfebehörde bei der Einwohnergemeinde am Wohnsitz einzureichen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass erfüllt sind, und leitet die Unterlagen zusammen mit ihrer Zustimmung zur Gewährung des Erlasses an das Kantonale Steueramt weiter (§ 14^{bis} Abs. 1 bis 3 StVO Nr. 11).

Da die Voraussetzungen für einen Steuererlass im Veranlagungsverfahren gesetzlich klar geregelt sind, stellt das Zustimmungserfordernis der Gemeinden bereits heute eine reine Formalität dar. Seit dem 1. Januar 2026 erhält das Kantonale Steueramt zudem die EL- und Sozialhilfedaten direkt von den zuständigen Behörden gemeldet, sofern die Bezüger Anspruch auf Erlass im Veranlagungsverfahren haben.⁴⁹ Das Kantonale Steueramt verfügt mit anderen Worten über alle nötigen Daten, um den Erlass im Veranlagungsverfahren prüfen und gewähren zu können. Angesichts dieser geänderten rechtlichen und tatsächlichen Umstände würde die Zustimmungspflicht der Einwohnergemeinden zu einer zusätzlichen, aber unnötigen Verfahrensrunde führen und auf beiden Seiten (Kantonales Steueramt, Einwohnergemeinden) einen administrativen Mehraufwand verursachen.

⁴⁷ Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025; Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat (RRB Nr. 2024/1141 vom 2. Juli 2024), Ziff. 3.12, S. 19, und Ziff. 5, zu § 183 Abs. 4 und 5, S. 23.

⁴⁸ Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11).

⁴⁹ Siehe Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (RRB Nr. 2025/231 vom 16. Dezember 2025).

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sowie zwecks Vermeidung eines verfahrenstechnischen Leerlaufs wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen zum vorgängigen Einreichen des Erlassgesuchs bei der Einwohnergemeinde und zu deren Zustimmungspflicht zu streichen. Die vorgeschlagene Anpassung bringt eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Verfahrensablauf und ist sowohl im Steuergesetz als auch in der StVO Nr. 11⁵⁰ umzusetzen.

3.7 Anpassungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer

3.7.1 Vollumfänglicher Steueraufschub bei gemischten Schenkungen

Seit Inkrafttreten des Steuergesetzes per 1. Januar 1986 unterscheidet § 50 Abs. 1 Bst. a StG beim Steueraufschub der Grundstückgewinnsteuer zwischen Schenkungen und gemischten Schenkungen. Bei Letzteren wird nur dann ein Steueraufschub gewährt, wenn die Gegenleistung des Beschenkten (an den Schenker) die Anlagekosten übersteigt. Diese Bestimmung war im früheren Steuergesetz von 1961 nicht enthalten, sondern wurde neu aufgenommen. Ziel der Bestimmung war, einerseits die latente Steuerlast auf Seiten des Beschenkten zu vermindern und andererseits zu vermeiden, den Verkehrswert im Zeitpunkt der gemischten Schenkung feststellen zu müssen.⁵¹

Neben dem Kanton Solothurn kennen auch einige andere Kantone einen bloss teilweisen Steueraufschub bei Schenkungen, so etwa der Kanton St. Gallen. Dessen Bestimmung im kantonalen Steuergesetz war 2025 Gegenstand eines Bundesgerichtsverfahrens. Das Bundesgericht entschied, dass ein bloss teilweiser Aufschub der Grundstückgewinnsteuer im Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG⁵² bundesrechtswidrig sei. Mit anderen Worten sind die Kantone nicht befugt, bei gemischten Schenkungen einen bloss teilweisen Steueraufschub zu gewähren.

Das Bundesgericht hat die Bestimmung von Art. 12 Abs. 3 Bst. a StHG ausgelegt und ist zu folgendem Schluss gekommen: Die Kantone verfügen zwar auch im Bereich der Grundstückgewinnsteuer über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Die Tatbestände des Steueraufschubs sind jedoch im StHG abschliessend geregelt. Wesensgemäss setzt ein Steueraufschub voraus, dass überhaupt ein (steuerbarer) Grundstücksgewinn realisiert worden ist.⁵³ Kommt es zu einem Steueraufschub, bleibt der Grundstücksgewinn vorläufig unbesteuert und wird auf ein neues Steuersubjekt (Erwerber bzw. Beschenkter) übertragen. Das StHG sieht zwei Gruppen von Tatbeständen vor. Bst. a gehört dabei zu denjenigen Tatbeständen, bei denen ein vollständiger Aufschub greift. Sinn und Zweck eines vollständigen Steueraufschubs bei einer Schenkung ist, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Schenker nur einen reduzierten Gewinn erzielt, weshalb die entsprechende Handänderung nicht mit einer Grundstückgewinnsteuer belastet werden soll – die Besteuerung soll vielmehr auf die nächste, nicht mehr steueraufschiebende Handänderung verschoben werden.⁵⁴

Eine «hybride» Betrachtung ist daher bundesrechtswidrig. Sobald eine gemischte Schenkung bejaht wird, ist der Steueraufschub vollumfänglich zu gewähren. Aus diesen Gründen ist § 50 Abs. 1 Bst. a StG entsprechend anzupassen (siehe Ausführungen in Ziffer 5.1).

3.7.2 Steueraufschub bei Umstrukturierungen für alle juristischen Personen

⁵⁰ Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11).

⁵¹ Totalrevision der Steuergesetzgebung, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 02.04.1984, Band 1: Bericht, B. Besonderer Teil, § 49 (Entwurf), S. 78.

⁵² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuervereinheitungsgesetz [SR 642.14]).

⁵³ Wenn ein Grundstück unter den Anlagekosten übertragen wird, wird kein Gewinn realisiert.

⁵⁴ Zum Ganzen Urteil 9C_271/2025 des Bundesgerichts vom 22.12.2025, E. 4.1.2, 4.2.2, 4.2.3, 7.2 und 7.4.

In Kantonen mit dem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer (Art. 12 Abs. 1 bis 3 StHG⁵⁵) werden Grundstücksgewinne von juristischen Personen grundsätzlich mit der Gewinnsteuer erfasst. Das StHG verpflichtet die Kantone jedoch, gewisse steuerbefreite juristische Personen explizit der Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen (Art. 23 Abs. 4 StHG). Dies hat der Kanton Solothurn mit § 48 Abs. 1 Bst. e StG umgesetzt. Betroffen sind gewisse steuerbefreite juristische Personen (nämlich Vorsorgeeinrichtungen, inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, juristische Personen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder mit Kultuszwecken) und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (siehe § 90 Abs. 1 Bst. e bis i^{bis} StG).

In gewissen Konstellationen kann die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden. Die Aufschubstatbestände sind grundsätzlich auf natürliche Personen ausgerichtet (§ 50 Abs. 1 Bst. a bis c StG). Seit 1995 sieht § 50 Abs. 1 Bst. g StG den Steueraufschub auch für (steuerneutrale) Umstrukturierungen von steuerbefreiten juristischen Personen vor, die in § 48 Abs. 1 Bst. e StG genannt sind. Mit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes⁵⁶ per Januar 2006 wurde § 50 Abs. 1 Bst. g StG dahingehend angepasst, dass er nun die aktuellen Umstrukturierungstatbestände nennt und zusätzlich eine Nacherhebung der Grundstückgewinnsteuer vorsieht, wenn die fünfjährige Sperrfrist gemäss § 94 Abs. 2 oder 4 StG verletzt wird. Die Frage eines Steueraufschubs stellt sich ferner erst, wenn bei einer Umstrukturierung überhaupt stille Reserven realisiert werden.⁵⁷

In gewissen seltenen Konstellationen von Umstrukturierungen wäre nach dem Sinn und Zweck der Norm grundsätzlich ein Steueraufschub angezeigt, der Wortlaut der Bestimmung liesse einen solchen jedoch nicht zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine (nicht steuerbefreite) Betriebsgesellschaft eine (nicht steuerbefreite) Immobiliengesellschaft übernimmt: Die Eigentumsverhältnisse bei den durch die Immobiliengesellschaft gehaltenen Grundstücken ändern sich nicht. Dennoch ist es der Betriebsgesellschaft fortan möglich, über ihre Beteiligung an der Immobiliengesellschaft wirtschaftlich über die Grundstücke zu verfügen, ohne deren formelle Eigentümerin zu sein.

Entgegen dem Wortlaut der Bestimmung hat das Kantonale Steueramt den Steueraufschub auch bei steuerneutralen Umstrukturierungen von nicht steuerbefreiten juristischen Personen gewährt, um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Diese Praxis soll nun durch eine Anpassung des Steuergesetzes kodifiziert werden.

3.8 Anpassungen im Bereich der Nebensteuern

3.8.1 Präzisierung der Handänderungssteuerfolgen bei der Übertragung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Wer an einer Immobiliengesellschaft zu 40 % beteiligt ist und weitere 40 % dazu erwirbt, hält gleich viele Aktien wie jemand, der bisher noch nicht Aktionär war und auf einmal 80 % der Aktien erwirbt. In beiden Fällen ist der Erwerber nach dem Kauf Mehrheitsaktionär (hat also eine Beteiligungsquote von 50 % überschritten). Dennoch werden diese beiden Konstellationen in der Praxis nicht gleich behandelt: Eine Handänderungssteuer schuldet nur, wer auf einmal mehr als 50 % der Aktien erwirbt. Werden die Aktien gestaffelt und in Tranchen verkauft, kann die Handänderungssteuer umgangen werden. Wer bereits 50 % der Aktien hält und die restlichen 50 % der Aktien erwirbt, schuldet ebenfalls keine Handänderungssteuer, da er keine Mehrheitsbeteiligung erworben hat und auch zuvor keine Mehrheitsbeteiligung hatte.

Diese Praxis stützt sich auf die Bestimmung von § 206 Abs. 1 Bst. d StG, welche die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften der Handänderungssteuer unterstellt. Die

⁵⁵ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

⁵⁶ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG [SR 221.301]).

⁵⁷ ZWEIFEL/HUNZIKER/MARGRAF/OESTERHELT, Schweizerisches Grundstückgewinnsteuerrecht, Zürich/Basel/Genf 2021, § 7 N 193 a.i.

Handänderungssteuer kann nach dem Willen des Gesetzgebers⁵⁸ nur erhoben werden, wenn die Mehrheit der Beteiligungsrechte bzw. die Mehrheit der damit verbundenen Stimmrechte übergeht. Dieser Auffassung hat sich auch die Steuerrechtslehre angeschlossen.⁵⁹

Die Kantone definieren eine solche Mehrheitsbeteiligung unterschiedlich. Es lassen sich drei Betrachtungsweisen unterscheiden⁶⁰:

- Verkäuferperspektive: Der Verkäufer überträgt (insgesamt) eine Mehrheitsbeteiligung (AR, BL, LU, NW, OW).
- Erwerberperspektive: Die Veräusserung führt beim Erwerber zu einer Mehrheitsbeteiligung (BS, BE, FR, GR, JU, TG).
- Mischbetrachtung: Sowohl verkäufer- als auch erwerberseitig geht eine Mehrheitsbeteiligung über (AI, SO, SG). Die Handänderungssteuer entfällt, wenn eine Mehrheitsbeteiligung an mehrere unabhängige Erwerber veräussert wird, von denen jeder für sich eine Minderheitsbeteiligung erwirbt.

Das Steuergericht hat sich in seiner Rechtsprechung immer wieder auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes berufen und entsprechende Urteile zum damals geltenden HGG⁶¹ zitiert: So hielt es mit Verweis auf ein Leiturteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1977 fest, dass die Handänderungssteuer auch dann geschuldet sei, wenn mehrere gemeinsam handelnde Verkäufer, welche zusammen über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen, ihre Beteiligungen an die gleiche Person oder an mehrere, ebenfalls zusammenwirkende Personen übertragen.⁶² Diese Rechtsprechung deckt sich mit der vorstehend zitierten Mischbetrachtung.

Auch die eingangs erwähnte Praxis des Kantonalen Steueramts fusst auf dieser Mischbetrachtung. Im Ergebnis fördert die heutige Praxis ein steuervermeidendes Verhalten, indem – wie beschrieben – eine Mehrheitsbeteiligung in Minderheitsbeteiligungen aufgeteilt und gestaffelt erworben wird. Um Klarheit zu schaffen und eine solche Steuervermeidung künftig zu verunmöglichen, soll die Bestimmung von § 206 Abs. 1 Bst. d präzisiert werden: Eine steuerbare Handänderung liegt vor, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Mehrheitsbeteiligung hält – unabhängig davon, wie gross seine Beteiligung vor dem Erwerb war. Es findet eine Abkehr von der Mischbetrachtung hin zur Erwerberperspektive statt, was sachgerecht ist, zumal der Erwerber nach solothurnischem Steuerrecht die Handänderungssteuer schuldet (nicht der Verkäufer).

3.8.2 Keine Nacherhebung der Handänderungssteuer bei Sperrfristverletzungen nach Umstrukturierungen

Das solothurnische Handänderungssteuerrecht kennt in § 207 Abs. 1 Bst. d StG eine Steuerbefreiung für Handänderungssteuern im Rahmen von Umstrukturierungen. Die Bestimmung wurde zuletzt per 1. Januar 2006 angepasst, da auf diesen Zeitpunkt hin das Fusionsgesetz⁶³ in Kraft getreten ist. Seither gilt auch für die Handänderungssteuer eine Sperrfrist von fünf Jahren, wenn ein Betrieb oder Teilbetrieb von einer Personenunternehmung auf eine juristische Person übertragen wird (§ 25 Abs. 1 Bst. b StG) oder wenn Betriebe oder Teilbetriebe bzw. Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft übertragen

⁵⁸ Totalrevision der Steuergesetzgebung, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 2. April 1984, Band 1: Bericht, S. 119 f., zu § 207 (entspricht dem heutigen § 206 StG).

⁵⁹ THOMAS A. MÜLLER, Das Steuerobjekt der Handänderungssteuer im Kanton Solothurn im Lichte der Praxis des Kantonalen Steuergerichts, in: Festschrift Walter Straumann, Solothurn 2013, S. 440 ff.

⁶⁰ OESTERHELT/FRACHEBOUD, Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften, in: FStR 2023, S. 121 f.

⁶¹ Früheres Gesetz betreffend den Bezug von Handänderungsgebühren beim Eigentumsübergang an Liegenschaften vom 23. Februar 1919.

⁶² Urteil SGNEB.2018.5 des Steuergerichts vom 21. Januar 2019, E. 2.2.

⁶³ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]).

werden (§ 94 Abs. 1 Bst. d StG). Bei Verletzung dieser Sperrfrist wird die Handänderungssteuer nacherhoben.

Gemäss Art. 103 FusG⁶⁴ ist die Erhebung von kantonalen und kommunalen «Handänderungsabgaben» bei Umstrukturierungen ausgeschlossen; zugelassen sind höchstens kostendeckende Gebühren. Nach der neueren Steuerrechtslehre ist folglich auch eine Nacherhebung der Handänderungssteuer nicht zulässig. Sie begründet ihre Ansicht mit dem Wortlaut von Art. 103 FusG, der weder auf die entsprechenden Sperrfristbestimmungen des StHG⁶⁵ bei der Einkommenssteuer noch bei der Gewinnsteuer verweise. Insbesondere die Bestimmung von § 207 Abs. 1 Bst. d StG in der heutigen Fassung sei deshalb bundesrechtswidrig: Art. 103 FusG sei eine direkt anwendbare Norm des Bundesrechts; der kantonale Gesetzgeber könne zwar weitergehende Befreiungen von der Handänderungssteuer vorsehen, jedoch keine Einschränkungen.⁶⁶ Die ältere Steuerrechtslehre argumentierte noch anders: Werde die fünfjährige Sperrfrist nicht eingehalten, liege keine Umstrukturierung im Sinne des Steuerrechts vor, womit eine Befreiung von der Handänderungssteuer nicht möglich sei. Der fehlende explizite Verweis in Art. 103 FusG auf die Bestimmungen zur Sperrfrist stelle ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers dar.⁶⁷ Das Bundesgericht hat diese Frage bislang offengelassen.⁶⁸

Nur eine Minderheit der Kantone (neben Solothurn lediglich die Kantone GE, FR, NE, TG und VD) kennt eine Bestimmung, wonach bei einer Sperrfristverletzung die Handänderungssteuer nacherhoben wird. Die praktischen Auswirkungen sind zudem äusserst gering, kam es doch in den letzten fünf Jahren zu keiner solchen Nacherhebung.

Hinzu kommt, dass Umstrukturierungen auch ausserhalb des Anwendungsbereichs des FusG⁶⁹ erfolgen können: In einem solchen Fall gibt es auch nach aktuellem Recht keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Handänderungssteuer. Umstrukturierungen nach FusG und ausserhalb des FusG ungleich zu behandeln, ist nicht haltbar.

Aus den genannten Gründen ist es sachgerecht, die Nacherhebung der Handänderungssteuer in § 207 Abs. 1 Bst. d StG zu streichen.

3.8.3 Erleichterung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Rahmen von Nachfolgeregelungen

Private Unternehmensinhaber sehen sich bei der Planung ihrer Nachfolge zunehmend mit Hürden konfrontiert, die den Fortbestand ihres Unternehmens gefährden können. Wenn sie ihre Unternehmensanteile unter dem Verkehrswert oder unentgeltlich übertragen, löst dies in vielen Kantonen eine Schenkungssteuer aus, ohne dass dem Nachfolger liquide Mittel zugeflossen sind. So wird das für die Begleichung der Schenkungssteuer benötigte Geld dem Unternehmen häufig durch Privatentnahmen entzogen. Dem Betrieb fehlen fortan finanzielle Mittel, die erst wieder erwirtschaftet werden müssen. Diese Umstände erschweren die Unternehmensnachfolge, bisweilen verunmöglichen sie diese sogar. Dieselbe Problematik besteht ebenfalls im Bereich der Erbschaftssteuer.

⁶⁴ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]).

⁶⁵ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

⁶⁶ STEFAN OESTERHELT, in: Zweifel/Beusch/Oesterhelt (Hrsg.), Immobiliensteuern, Basel 2021, § 9 N 83, 85 und 91 f. DERSELBE, in: Zweifel/Beusch/Riedweg/Oesterhelt (Hrsg.), Umstrukturierungen, 2. Auflage, Basel 2022, § 17 N 94, 97 und 102 f.

⁶⁷ SARAH DAHINDEN, Handänderungsabgaben gemäss Art. 103 Fusionsgesetz (2. Teil), in: FStR 2005, S. 23.

⁶⁸ Im Leiturteil BGE 138 II 557 E. 2 hielt das Bundesgericht fest, dass der Verweis von Art. 103 FusG auf Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater} StHG dahingehend zu verstehen sei, dass im Bereich der Handänderungssteuern einzig der Begriff der Umstrukturierung massgebend sei, unter Ausschluss der übrigen vom StHG aufgestellten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (Fortdauer der Steuerpflicht in der Schweiz; Übernahme der massgeblichen Werte). Im Urteil 2C_564/2020 des Bundesgerichts vom 14. April 2021, E. 4.4, verdeutlichte das Bundesgericht, dass die vorgenannten zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sein müssen, damit eine Umstrukturierung nach Art. 103 FusG von den Handänderungssteuern befreit ist. Bei beiden zu beurteilenden Sachverhalten stellte sich jedoch die Frage der Sperrfristverletzung nicht.

⁶⁹ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]).

Viele Kantone kennen deshalb bereits heute steuerliche Erleichterungen (unter Ausklammerung von Schwyz und Obwalden, welche allgemein keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben):

- Im Kanton Bern entfallen sowohl die Schenkungs- als auch die Erbschaftssteuer (Ermässigung um 100 %), wenn und soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat. Dasselbe gilt bei der Übertragung von Holdinggesellschaften, wenn die Gesellschaft mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist. Die zu übertragende Beteiligung muss in beiden Fällen mindestens 40 % des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 % der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügen (vgl. Art. 21 ESchG-BE⁷⁰). Die Ermässigung um 100 % entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert zehn Jahren seit der Übertragung die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, die Höhe der Beteiligung unter 40 % fällt oder der neue Erwerber entweder die Voraussetzungen nach Art. 21 ESchG nicht (mehr) erfüllt (insb. Aufgabe der leitenden Funktion) oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt (vgl. Art. 22 Abs.2 ESchG-BE).
- Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird die anfallende Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer um 90 % ermässigt, wenn einerseits der Empfänger eine massgebliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erhält und als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist und andererseits die Kapitalgesellschaft einen Geschäftsbetrieb führt oder ihrerseits eine massgebliche Beteiligung hält (vgl. Art. 147a Abs. 2 StG-AR⁷¹). Eine massgebliche Beteiligung wird angenommen bei mindestens 20 % des einbezahlten Grundkapitals oder 20 % der Stimmrechte (vgl. Art. 147a Abs. 3 StG-AR). Diese Ermässigung entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert fünf Jahren die seinerzeit erhaltene Beteiligung, die zur Ermässigung geführt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung beanspruchen kann, zugewendet wird. Ebenso entfällt die Ermässigung, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft aufgegeben wird (vgl. Art. 147b Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG-AR).
- Im Kanton Zürich wird die anfallende Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer um 80 % ermässigt, wenn einerseits eine Beteiligung von mindestens 51 % des einbezahlten Grundkapitals oder Stimmrechte von mindestens 51 % des Kapitals an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in der Schweiz übergehen, welche einen Geschäftsbetrieb führt, und andererseits der Empfänger im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist (vgl. § 25a Abs. 1 Bst. b ESchG-ZH⁷²). Zu einer vollständigen Nacherhebung mittels Nachsteuer kommt es, wenn innert zehn Jahren die unselbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, sich die Beteiligung auf weniger als 51 % reduziert oder der Sitz der Kapitalgesellschaft ins Ausland verlegt wird (vgl. § 25b Abs. 1 Bst. b, c und d ESchG-ZH). Zu einer anteilmässigen Nacherhebung kommt es, wenn innert zehn Jahren die seinerzeit erhaltene Beteiligung, die zur Ermässigung geführt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung beanspruchen kann, zugewendet wird. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligung infolge einer Substanzdividende unter den ursprünglichen Wert fällt (vgl. § 25b Abs. 2 Bst. b ESchG-ZH).

⁷⁰ Bernisches Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (BSG 662.1).

⁷¹ Steuergesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 21. Mai 2000 (bGS 621.11).

⁷² Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 (LS 632.1).

- Im Kanton Graubünden wird die anfallende Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer um 75 % ermässigt, wenn eine Beteiligung von mindestens 40 % an einer juristischen Person übergeht, welche ihrerseits einen Geschäftsbetrieb führt, sofern die übernehmende Person dort in leitender Funktion angestellt ist (vgl. Art. 114a Abs. 2 StG-GR⁷³). Diese Ermässigung entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen werden, der Betrieb veräussert oder ins Ausland verlegt wird, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder die Beteiligung veräussert wird (vgl. Art. 114a Abs. 3 und 4 StG-GR).

Daneben kennen weitere Kantone Ermässigungen von 50 % (Basel-Landschaft, Tessin, Waadt).

Im Kanton Solothurn handelt es sich bei Unternehmensnachfolgen, wie sie vorstehend beschrieben wurden, um Einzelfälle, denen in aller Regel ein Steuerruling voranging. Je nach Rulingbescheid wurde die Unternehmensnachfolge dann wie beabsichtigt umgesetzt oder – aufgrund der abschlägigen Antwort des Kantonalen Steueramts – anders aufgegleist. Künftig sollen bei einer unentgeltlichen oder unter dem Verkehrswert liegenden Unternehmensnachfolge keine Erbschafts- und keine Schenkungssteuern mehr erhoben werden (was einer Ermässigung von 100 % entspricht). Die entsprechenden Voraussetzungen sind neu ins Steuergesetz aufzunehmen (für die Erbschaftssteuer: § 232^{bis}; für die Schenkungssteuer: Anpassung des Verweises in § 239 Abs. 1 StG).

3.9 Gemeindesteuern und innerkantonale Steuerauscheidung

3.9.1 Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen bei innerkantonomer Steuerauscheidung

Hat eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerliche Zugehörigkeiten, ist zwischen den Gemeinden eine innerkantonale Steuerauscheidung vorzunehmen. Als Grundlage dafür dient die Staatssteuerveranlagung und die Steuerauscheidung richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (§ 250 Abs. 1 und 2 StG).

Seit dem Inkrafttreten im Jahr 1986 sieht das Steuergesetz – wenn auch in über die Jahrzehnte angepasster Form – sogenannte Geringfügigkeitsgrenzen vor. Werden diese nicht erreicht bzw. nicht überschritten, findet keine innerkantonale Steuerauscheidung statt. Dies ist etwa der Fall in Bezug auf das steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital sowie bei Vermögenswerten unter 100'000 Franken, deren Ertrag 10'000 Franken nicht übersteigt (Letzteres ist in § 71 VV StG⁷⁴ geregelt).

Da Steuerauscheidungen vor dem Einsatz digitaler Veranlagungslösungen von Hand erstellt wurden, sollten die Geringfügigkeitsgrenzen den Aufwand der Veranlagungsbehörden reduzieren. Mit der fortschreitenden Digitalisierung des Veranlagungsprozesses haben die Geringfügigkeitsgrenzen jedoch an Bedeutung verloren: Eine innerkantonale Steuerauscheidung verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand mehr, selbst für kleine Ausscheidungsbeiträge, welche unter den Geringfügigkeitsgrenzen liegen. Gleichzeitig ist es komplex und fehleranfällig, die im kantonalen Steuerrecht vorgeschriebenen Geringfügigkeitsgrenzen technisch zu implementieren. Schliesslich entsprechen Geringfügigkeitsgrenzen nicht dem Standard der in der Mehrheit der Kantone verwendeten Steuersoftware NEST.

Aus den genannten Gründen werden die Geringfügigkeitsgrenzen sowohl im StG als auch in der VV StG aufgehoben. Dies führt dazu, dass etwas mehr Steuerauscheidungen zwischen den Gemeinden stattfinden. Da die Geringfügigkeitsgrenzen aber ohnehin nur bei geringem Steuersubstrat griffen, führt deren Aufhebung zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

⁷³ Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000).

⁷⁴ Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

3.9.2 Vorbezug der Gemeindesteuern ohne beschlossenes Budget

In letzter Zeit wurde an den Gemeindeversammlungen Ende Jahr vermehrt das Budget abgelehnt (z.B. in der Einwohnergemeinde Dornach oder in der Stadt Solothurn). Dadurch gab es per Januar des Folgejahres keinen neu beschlossenen Steuerfuss für die Gemeindesteuern. Unklar ist, welcher Steuerfuss in einem solchen Fall für den Vorbezug, für Kapitaleistungen und für unterjährige Veranlagungen gelten soll.

Die Festlegung des Steuerfusses fällt in die Autonomie der Gemeinde. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass die Gemeindesteuer in Prozenten der ganzen Staatssteuer bezogen wird und dass ein unterschiedlicher Steuerfuss für natürliche und juristische Personen festgelegt werden kann, wobei diese beiden Steuerfüsse dann nicht mehr als drei Zehntel voneinander abweichen dürfen (§ 253 Abs. 2 und 3 StG). Innerhalb dieses durch das Gesetz abgesteckten Rahmens sind die Gemeinden in der Ausgestaltung ihrer Steuerfüsse frei. Dementsprechend haben sie auch die Konsequenzen aus einem abgelehnten Budget und einem nicht beschlossenen Steuerfuss selbst zu tragen.

Seit dem 1. Januar 2024 haben die Gemeinden die Möglichkeit, dem freiwilligen Einheitsbezug beizutreten und den Bezug der Gemeindesteuern an das Kantonale Steueramt auszulagern (§ 256^{bis} StG und StVO Nr. 23⁷⁵). Bislang haben diverse Einwohner- und Kirchgemeinden davon Gebrauch gemacht. Entscheidet sich eine Gemeinde für den freiwilligen Einheitsbezug, führt das Kantonale Steueramt unter anderem den Vorbezug für die Gemeindesteuern zusammen mit dem Vorbezug der Staatssteuern durch (§ 7 Abs. 1 StVO Nr. 23). Dafür benötigt das Kantonale Steueramt zwingend einen gültigen bzw. beschlossenen Gemeindesteuerfuss, den es in die Steuersoftware einpflegen kann.

Um bei einem abgelehnten Gemeindebudget eine steuerbezugstechnische «Pattsituation» zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der Gemeindesteuern gilt, wenn die Gemeindeversammlung das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt. Dies gilt nur für Gemeinden, die dem freiwilligen Einheitsbezug beigetreten sind. Die übrigen Gemeinden sind davon nicht betroffen. Aus diesem Grund wird die Bestimmung über den Einheitsbezug um einen entsprechenden Absatz erweitert (§ 256^{bis} Abs. 3 StG).

Das in diesem Zusammenhang bei der Staatssteuer neu eingeführte Korrekturverfahren (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1) gilt kraft Verweises in § 258 Abs. 1 StG auch für die Gemeindesteuern im Einheitsbezug.

Gemeinden ohne freiwilligen Einheitsbezug haben die Möglichkeit, in ihren Steuerreglementen einerseits eine Regelung zum Steuerfuss bei nicht beschlossenen Budget für das Folgejahr einzuführen, andererseits ein Korrekturverfahren analog § 169^{bis} StG vorzusehen. Beides setzt eine (Teil-)Revision des Steuerreglements voraus.

3.10 Organisationsentwicklung der Abteilung Natürliche Personen (NP)

Mit dem Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes per 1. Januar 1986 wurden fünf Veranlagungskreise für die Veranlagung der natürlichen Personen geschaffen: Solothurn, Grenchen, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein. Auf den 1. Oktober 2014 wurde der Veranlagungskreis Grenchen aufgehoben. Jeder Veranlagungskreis wurde von einer Veranlagungsbehörde betreut, welche sich in Abteilungen für die Veranlagung der unselbständigerwerbenden und selbständigerwerbenden Steuerpflichtigen gliederte. Organisatorisch waren die Veranlagungsbehörden der Abteilung Natürliche Personen (NP) des Kantonalen Steueramts unterstellt.

⁷⁵ Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (BGS 614.159.23).

Die bisherige Struktur bei der Veranlagung der natürlichen Personen sah sich zunehmend mit Herausforderungen konfrontiert:

- Extern: Unterschiedliche Entwicklung der Anzahl steuerpflichtiger Personen in den einzelnen Veranlagungskreisen, veränderte Arbeitsbedingungen durch die fortschreitende Digitalisierung (insb. die Nutzung künstlicher Intelligenz), je nach Lage unterschiedliche Attraktivität der einzelnen Standorte zur Gewinnung von neuem Personal.
- Intern: Abgänge mit Verlust von Fachwissen und nicht zeitnahe Wiederbesetzung von Stellen wegen Fachkräftemangel. So wurde es insbesondere für kleinere Teams innerhalb einer Veranlagungsbehörde schwierig, die Arbeitsziele zu erreichen. Stark betroffen war insbesondere die Veranlagungsbehörde in Dornach.

Aus den genannten Gründen hat das Kantonale Steueramt ein Organisationsentwicklungsprojekt NP durchgeführt, in dessen Rahmen die bisherigen vier Veranlagungsbehörden bzw. Veranlagungskreise aufgehoben wurden. Die neue Gliederung folgt der Fachlichkeit, nicht mehr den Regionen: Neu besteht je eine Abteilung für Privatpersonen und für Personenunternehmen. Sämtliche natürlichen Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn werden in einem Einheitspool verwaltet, was zu einer Angleichung des Veranlagungsstands pro Gemeinde führen wird. Die bisherigen Standorte in Solothurn, Balsthal, Olten und Dornach bleiben bestehen, die Veranlagungsteams arbeiten jedoch standortübergreifend. Daneben bietet eine Dienstabteilung mit Standorten in Solothurn und Olten Unterstützungsleistungen an (Sekretariat) und kümmert sich um besondere Aufgaben (Kapitalleistungen, Grundstücksgewinne, Wertschriften, Liegenschaften). Die Abteilung Nachsteuern erhält neben ihrem bisherigen Standort in Solothurn einen zusätzlichen Standort in Olten. Nicht von der neuen Struktur betroffen sind die Abteilungen Katasterschätzung und Quellensteuer sowie der Stab NP (alle weiterhin in Solothurn).

Die neue Struktur wurde durch Anpassung der notwendigen Steuerverordnungen per 1. April 2026 umgesetzt.⁷⁶ Sie führt auch im Steuergesetz zu einem Anpassungsbedarf bei den Begrifflichkeiten: So ist z.B. der Begriff «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

3.11 Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (Ergänzungssteuer)

Da es sich bei der schweizerischen Ergänzungssteuer um eine Bundessteuer handelt, welche von den Kantonen vollzogen wird⁷⁷, und da die Mindestbesteuerungsverordnung des Bundes⁷⁸ diverse Bemessungs-, Berechnungs- und Verfahrensfragen bereits abschliessend regelt (siehe Ziffer 1.1.2), verbleibt den Kantonen nur ein geringer Gestaltungsspielraum. Ein solcher Spielraum besteht in Bezug auf die Verteilung des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer, welcher zu 75 % den Kantonen zusteht (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 Satz 1 BV): Sie müssen die Gemeinden dabei «angemessen» berücksichtigen (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 Satz 2 BV).

Der Kanton Solothurn beabsichtigt, die Einnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer zu je 50 % auf den Kanton und die Einwohnergemeinden zu verteilen. Die Kirchgemeinden sind am Ertrag nicht beteiligt, da die Steuersubjekte der Ergänzungssteuer juristische Personen sind und Kirchgemeinden nicht befugt sind, von juristischen Personen eine Kirchensteuer zu erheben (vgl. § 2 Abs. 3 und § 249 Abs. 1 StG). Als Ausgleich steht ihnen dafür ein Teil der Finanzausgleichssteuer zu (§ 109 Abs. 4 StG).

⁷⁶ Anpassung von Steuerverordnungen aufgrund der Organisationsentwicklung der Abteilung NP (RRB Nr. 2026/330 vom 24. Februar 2026).

⁷⁷ EidG. FINANZDEPARTEMENT EFD, Erläuterungen zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, Ziff. 1.2, S. 6.

⁷⁸ Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (MindStV [SR 642.161]).

Im Steuergesetz wird nur eine neue Delegationsnorm eingefügt (§ 258^{bis} StG). Die Details der Verteilung regelt der Regierungsrat in einer neuen Steuerverordnung, welche gleichzeitig mit der Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft treten soll. Die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen haben ab der Steuerperiode 2024 in den jeweiligen Ländern eine Mindeststeuer-Steuererklärung einzureichen. Die Einreichfrist beträgt 15 Monate ab dem Ende des Geschäftsjahres; im ersten Jahr nach der Einführung beträgt die Frist sogar 18 Monate. Die Eingänge der Steuererklärung 2024 erfolgen Mitte 2026, diejenigen der Steuererklärung 2025 gegen März 2027.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage führt im untergeordneten Rahmen zu einer Vereinfachung des Steuerverfahrens und zu einer Vermeidung administrativer Aufwände. Dadurch kann – insbesondere durch die Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung – eine Vollzeitstelle beim Steueramt eingespart werden, was zu jährlichen Einsparungen von rund 150'000 Franken führt (Umsetzung der Massnahme D_FD_10 gemäss Massnahmenplan 2024⁷⁹).

Ein Teuerungsausgleich hat nicht die Erzielung von Mindereinnahmen zum Ziel. Vielmehr sollen progressionsbedingte Mehreinnahmen verhindert werden. Die eingetretene Teuerung und der Teuerungsausgleich gleichen sich tendenziell aus.

Der Mehrertrag aus dem Kantonsanteil an der nationalen Ergänzungssteuer (siehe Ziffer 1.1.2 und 3.11) wird auf 750'000 Franken geschätzt (von den ursprünglichen 1 Mio. Franken gehen 25 % an den Bund). Dieser wird hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt, was einem Betrag von je 375'000 Franken entspricht.

Darüber hinaus haben die Änderungen mehrheitlich keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge an die Teuerung (siehe Ziffer 3.1.1) wird nicht nur im Steuergesetz vollzogen, sondern parallel auch in den davon betroffenen Verordnungen (VV StG⁸⁰, StVO Nr. 20⁸¹).

Die Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen bei innerkantonomer Steuerauscheidung (siehe Ziffer 3.9.1) bedingt Änderungen in der VV StG⁸².

Die Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren (siehe Ziffer 3.6.3) bedingt Änderungen in der StVO Nr. 11⁸³.

Die Einführung einer Bestimmung zur Behandlung von Ausstandsbegehren, welche sich an den Bestimmungen von Art. 109 DBG⁸⁴ orientiert (siehe Ziffer 3.4), bedingt eine Anpassung in der VV DBG⁸⁵.

⁷⁹ Massnahmenplan 2024, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 22.10.2024 (RRB Nr. 2024/1695), Ziff. 2.3.4, S. 13, sowie Beilage 2, S. 14.

⁸⁰ Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

⁸¹ Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996 (BGS 614.159.20).

⁸² Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12).

⁸³ Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986 (BGS 614.159.11).

⁸⁴ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

⁸⁵ Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31).

Der Regierungsrat wird die entsprechenden Verordnungsanpassungen im Nachgang zur vorliegenden Teilrevision vornehmen. Zudem wird er die Details der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (Ergänzungssteuer; siehe Ziffer 3.11) in einer neuen Steuerverordnung regeln.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden. Die Streichung der Zustimmungspflicht der Gemeinden zum Erlass im Veranlagungsverfahren (siehe Ziffer 3.6.3) führt aber zu einer geringen administrativen Entlastung.

Auch die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Kantonsstufe (siehe Ziffer 3.11) führt voraussichtlich nicht zu relevanten Mehreinnahmen, da die effektive Gewinnsteuerbelastung in den meisten Gemeinden schon über 15 % liegt und zudem nur wenige Unternehmen unter die Voraussetzungen der OECD-Mindeststeuer bzw. der Ergänzungssteuer fallen. So wird etwa ein Jahresumsatz über 750 Millionen Euro vorausgesetzt.

4.4 Wirtschaftlichkeit / Nachhaltigkeit

Bei den Anpassungen an neues Bundesrecht stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht mehr; diese war vom Bundesgesetzgeber zu beantworten.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle oder technische Anpassungen, die dazu führen, dass das Steuergesetz der Praxis bzw. den aktuellen Gegebenheiten wieder entspricht. Insofern schafft die Vorlage Rechtssicherheit sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Behörden und Gerichte. Die Vorlage führt sodann in einzelnen Punkten zu einer Vereinfachung im Steuerverfahren. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich der Aufwand der Steuerbehörden reduziert.

Die Vorlage hat keine erheblichen ökologischen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

5.1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)

§ 5 Abs. 3^{ter}: Um bei einem abgelehnten Budget eine steuerbezugstechnische «Pattsituation» zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der direkten Staatssteuer gilt, wenn der Kantonsrat das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1). Das Korrekturverfahren, welches an den nachträglich beschlossenen Steuerfuss anknüpft, wird in einem neuen § 169^{bis} geregelt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1).

§ 10 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} und e: Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG⁸⁶ bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), ist einerseits der Begriff der Erwerbstätigkeit in Bst. a zu präzisieren. Andererseits wird eine Steuerpflicht neu begründet (Bst. a^{bis}), wenn eine unselbständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausgeübt wird und die Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit erhält. Schliesslich ist Bst. e zu präzisieren,

⁸⁶ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

welcher unter anderem die Besteuerung der Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs regelt.

§ 20 Abs. 4 Bst. c: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) wird der Minimalbetrag der Lebenshaltungskosten bei der Aufwandbesteuerung von 400'000 Franken auf 414'600 Franken erhöht (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

§ 32 Abs. 1 Bst. f und n: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) wird der Höchstbetrag des Steuerfreibetrags beim Feuerwehrold von 10'000 Franken auf 10'400 Franken erhöht und der Höchstbetrag des Steuerfreibetrags für Gewinne bei Grossspielen und Online-Spielbanken von 1'000'000 Franken auf 1'036'500 Franken (jeweils Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

§ 33 Abs. 1 Bst. a: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) wird der Höchstbetrag des Pendlerabzugs von 7'000 Franken auf 7'300 Franken erhöht (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

§ 41 Abs. 1 Bst. d, n, o, o^{bis} und p: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden nachfolgende Höchstbeträge erhöht: (1) Kinderdrittbetreuungskosten von 25'000 Franken auf 25'900 Franken (pro Kind) (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (2) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien von 20'000 Franken auf 20'700 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (3) Einsatzkosten bei Geldspielen von 5'000 Franken auf 5'200 Franken; (4) Spieleinsätze bei der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen von 25'000 Franken auf 25'900 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (5) berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von 12'000 Franken auf 12'500 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen).

§ 41 Abs. 2 und 3: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden die Höchstbeträge für Einlagen, Prämien und Beiträge an Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherungen erhöht: für steuerpflichtige Personen, welche BVG-Beiträge leisten, von 5'000 Franken auf 5'200 Franken (verheiratet), von 2'500 Franken auf 2'600 Franken (ledig) und von 650 Franken auf 700 Franken (pro Kind). Für steuerpflichtige Personen ohne BVG-Beiträge erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Gleichzeitig wird der Versicherungsprämienabzug neu als Pauschale ausgestaltet, damit er auch dann automatisch berücksichtigt werden kann, wenn die steuerpflichtige Person es unterlässt, einen entsprechenden Betrag in der Steuererklärung zu deklarieren (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.2).

§ 43 Abs. 1 Bst. a, d, e und f: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden nachfolgende Sozialabzüge erhöht: (1) Kinderabzug von 9'000 Franken auf 9'300 Franken; (2) Unterstützungsabzug von 2'000 Franken auf 2'100 Franken; (3) Pflegeabzug von 4'200 Franken auf 4'400 Franken (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen); (4) Rentnerabzug von 5'000 Franken auf 5'200 Franken.

§ 44 Abs. 1: Anlässlich des Ausgleichs der kalten Progression (siehe Ausführungen in Ziffer 3.1.1) werden die Tarifstufen wie folgt angepasst (Berücksichtigung zweier seither eingetretener Teuerungen):

Steuer	Einkommen neu	Einkommen bisher
0.00%	von den ersten 12'400 Franken	von den ersten 12'000 Franken
4.50%	von den nächsten 4'200 Franken	von den nächsten 4'000 Franken
5.00%	von den nächsten 4'100 Franken	von den nächsten 4'000 Franken
6.50%	von den nächsten 3'100 Franken	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 2'100 Franken	von den nächsten 2'000 Franken

9.00%	von den nächsten 3'100 Franken	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 11'400 Franken	von den nächsten 11'000 Franken
10.00%	von den nächsten 15'600 Franken	von den nächsten 15'000 Franken
10.50%	von den nächsten 45'600 Franken	von den nächsten 44'000 Franken
11.50%	von den nächsten 219'700 Franken	von den nächsten 212'000 Franken
Für Einkommen ab 321'300 Franken (bisher: 310'000 Franken) beträgt die Steuer 10.50 % des gesamten Einkommens		

§ 50 Abs. 1 Bst. a: Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein bloss teilweiser Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei gemischten Schenkungen bundesrechtswidrig (siehe Ausführungen in Ziffer 3.7.1). Die in Bst. a enthaltene Passage «...*bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers übersteigt*» ist zu streichen. Dafür ist festzuhalten, dass der Steueraufschub sowohl bei reinen Schenkungen als auch bei gemischten Schenkungen gilt.

§ 50 Abs. 1 Bst. g: Solange die Voraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung erfüllt sind, gibt es keinen ersichtlichen Grund, weiterhin zwischen steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten juristischen Personen zu unterscheiden. Die Passage «...*von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind*» ist zu streichen. Der Steueraufschub ist auch bei steuerneutralen Umstrukturierungen von nicht steuerbefreiten juristischen Personen zu gewähren (siehe Ausführungen in Ziffer 3.7.2). Ferner ist der Verweis auf § 48 Abs. 1 Bst. d StG zu streichen, da diese Bestimmung bereits per 1. Januar 2021 aufgehoben wurde.

§ 59 Abs. 1 und 2: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

§ 115: Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG⁸⁷ bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), sind die Bestimmungen zur Besteuerung der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz anzupassen.

§ 118 Abs. 1 (inkl. Marginalie) und § 119 Abs. 1: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) entfällt die Aufsichtsfunktion des Kantonalen Steueramts über die Veranlagungsbehörden, da Letztere aufgehoben wurden. Vielmehr ist nun das Kantonale Steueramt als Ganzes für den Vollzug des Steuergesetzes zuständig, inkl. Veranlagung und Einspracheverfahren sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen. Eine Aufsichtsfunktion übt einzig der Regierungsrat bzw. das Finanzdepartement aus.

§ 120 bis 123 (aufgehoben) und § 124 Abs. 2 bis 4: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) und der damit verbundenen Aufhebung der früheren Veranlagungsbehörden können die Organisationsbestimmungen gestrafft werden. Da § 119 Abs. 1 neu explizit erwähnt, dass das Kantonale Steueramt für die Durchführung der Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen zuständig ist, muss hier nur noch die Rolle der Staatssteuerregisterführer als Hilfsorgan des Kantonalen Steueramts aktualisiert werden. So ist auch mit einer Altlast aufzuräumen: Die Staatssteuerregisterführer bereiten schon seit Längerem keine Veranlagungen mehr für das Kantonale Steueramt vor. Das bisher in § 122 Abs. 4 Satz 2 geregelte Akteneinsichtsrecht der Gemeindebehörden ist als neuer Abs. 4 von § 124 einzufügen.

⁸⁷ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

§ 127^{bis}: Die in Abs. 1 aufgeführten Ausstandsgründe sind Art. 109 DBG⁸⁸ nachgebildet, welcher den Ausstand auf Ebene der Bundessteuern regelt. Dasselbe gilt für Abs. 2. In den Abs. 3 bis 5 wird schliesslich ein dreistufiges Rechtsmittelverfahren vorgesehen, welches kantonal letztinstanzlich vor dem Steuergericht endet, welches eine letzte kantonale Instanz im Sinne des BGG⁸⁹ ist und damit den weiteren Rechtsmittelweg vor Bundesgericht sicherstellt. Die Bestimmungen von Abs. 3 bis 5 greifen nur dann, wenn der Entscheid über ein Ausstandsgesuch strittig ist bzw. das Gesuch von der zuständigen Behörde abgewiesen wird. Wird das Ausstandsgesuch gutgeheissen, geschieht dies ohne entsprechenden Entscheid.⁹⁰

§ 139^{bis}: Die in Ziffer 3.3 erwähnte «Gesetzeslücke» soll mit einer Delegationsnorm geschlossen werden, welche die Grundzüge der digitalen Steuerplattform festhält und dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, die Details zu regeln. Die Delegationsnorm wird aus gesetzessystematischer Sicht als neuer § 139^{bis} StG eingefügt und bildet den Abschluss des Kapitels zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Für das elektronische Einreichen der Steuererklärung gibt es mit § 140^{bis} StG bereits eine Bestimmung im darauf folgenden Kapitel zu den Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person.

§ 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

§ 143 Abs. 3: Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG⁹¹ bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), sind die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers gegenüber quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern neu einzufügen.

§ 145 Abs. 1 Bst. h: Gestützt auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (siehe Ausführungen in Ziffer 1.1.1) ergeben und im StHG⁹² bereits per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.2), ist die neu vorgeschriebene Meldepflicht für Arbeitgeber betreffend Lohn Daten von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufzunehmen.

§ 147 Abs. 1 und 2, 148 Abs. 1 und 4: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen. Zudem wird Abs. 1 dahingehend präzisiert, dass das Kantonale Steueramt nicht nur das steuerbare, sondern auch das satzbestimmende Einkommen und Vermögen (bzw. Gewinn und Eigenkapital) festlegt.

§ 150 Abs. 1: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

§ 150 Abs. 2: Das Durchführen einer «Einspracheverhandlung» ist neu fakultativ (siehe Ausführungen in Ziffer 3.5.1).

§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 1^{bis} und 3, 156 Abs. 1 und 2, 161 Abs. 2: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP;

⁸⁸ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

⁸⁹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

⁹⁰ Siehe für die Regelung im Steuergesetz des Kantons Bern: REGINA SCHLUP GUIGNARD, in: Leuch/Kästli/Langenegger (Hrsg.), Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, Artikel 126 bis 293, Muri b. Bern 2011, Art. 152 N 25.

⁹¹ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

⁹² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]).

siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

§ 169^{bis}: Die neue Bestimmung regelt das Verfahren der Korrektur einer definitiven Veranlagung, wenn diese gestützt auf einen früheren Steuerfuss erfolgte, da der Staatssteuerfuss nicht rechtsgültig beschlossen werden konnte (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1). Sie steht im Zusammenhang mit der ebenfalls neu eingefügten Regelung von § 5 Abs. 3^{ter}.

§ 177 Abs. 7: Die in § 169^{bis} neu geregelte Korrektur einer Veranlagung von Amtes wegen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.1) führt zu einem besonderen Fälligkeitstermin. Aus diesem Grund ist die Bestimmung zu den Fälligkeitsterminen um einen neuen Absatz zu ergänzen.

§ 178 Abs. 3: Anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde § 183 Abs. 4 per 1. Januar 2024 geändert. Per 1. Januar 2025 wurde dann § 183 Abs. 5 StG aufgehoben (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.2). § 178 Abs. 3 verweist noch immer auf diese beiden Bestimmungen. Der Verweis ist entsprechend zu korrigieren.

§ 182 Abs. 3: Die Zustimmung der Einwohnergemeinde zum Gesuch um Erlass im Veranlagungsverfahren wird gestrichen, da das Kantonale Steueramt künftig die EL- und Sozialhilfedaten direkt von den zuständigen Behörden übermittelt erhält (siehe Ausführungen in Ziffer 3.6.3). Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist zudem der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

§ 186: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

§ 206 Abs. 1 Bst. d: Um Ungleichbehandlungen und die Umgehung der Handänderungssteuer zu vermeiden (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.1), wird die Bestimmung präzisiert: Eine Handänderungssteuer fällt bei der Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften nur dann an, wenn der Erwerber eine Mehrheitsbeteiligung erwirbt – unabhängig davon, wie gross seine Beteiligung vor dem Erwerb war. Entscheidend ist die stimmenmässige Mehrheit.

§ 207 Abs. 1 Bst. d: Die Passage «*bei Verletzung der Sperrfristen gemäss §25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben*» wird aufgrund einer möglichen Bundesrechtswidrigkeit gestrichen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.2).

§ 214 Abs. 2 (aufgehoben): Siehe Ausführungen in Ziffer 3.5.2.

§ 232^{bis}: Anlässlich einer Unternehmensnachfolge wird die Erbschaftssteuer zu 100 % ermässigt, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 40 % übergeht, die übernehmende Person in leitender Funktion in dieser Gesellschaft tätig ist und Wohnsitz im Kanton Solothurn hat. Die Ermässigung entfällt und es wird eine Nachsteuer erhoben, wenn innert zehn Jahren seit der Übertragung die erworbene Beteiligung entgeltlich veräussert wird, der neue Erwerber die Voraussetzungen von § 232^{bis} nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 % fällt oder der ursprüngliche Erwerber die leitende Funktion oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.3). Bei einer Genossenschaft hat jeder Genossenschafter eine Stimme (Art. 855 OR⁹³; zwingendes Recht); insofern ist hier das Kriterium von 40 % der Stimmrechte nicht massgeblich.

⁹³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

§ 239 Abs. 1 Satz 1: Da Erbschafts- und Schenkungssteuer sogenannte «Zwillingssteuern» sind, ist auch bei der Schenkungssteuer eine Ermässigung des Steuerbetrags um 100 % bei Nachfolgeregelungen vorzusehen, welche die Voraussetzungen von § 232^{bis} erfüllen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.8.3). Der Verweis in § 239 Abs. 1 Satz 1 ist um diese Bestimmungen zu ergänzen.

§ 242 Abs. 2 (aufgehoben): Siehe Ausführungen in Ziffer 3.5.2.

§ 250 Abs. 1: Aufgrund der Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen (siehe Ziffer 3.9.1) ist eine Umformulierung nötig.

§ 250 Abs. 1 Bst. a und b (aufgehoben): Siehe Ausführungen in Ziffer 3.9.1.

§ 250 Abs. 2: Aufgrund der Streichung der Geringfügigkeitsgrenzen (siehe Ziffer 3.9.1) ist eine Umformulierung nötig.

§ 250 Abs. 2 Bst. a und d (aufgehoben): Siehe Ausführungen in Ziffer 3.9.1.

§ 256^{bis} Abs. 3: Um bei einem abgelehnten Gemeindebudget eine steuerbezugstechnische «Pattsituation» zu vermeiden, soll eine Bestimmung eingeführt werden, wonach der letzte beschlossene Steuerfuss für den Vorbezug der Gemeindesteuern gilt, wenn die Gemeindeversammlung das Budget für das Folgejahr (und damit auch den neuen Steuerfuss) ablehnt. Dies gilt nur für Gemeinden, die dem freiwilligen Einheitsbezug beigetreten sind. Parallel dazu wird auf das damit zusammenhängende, neu eingeführte Korrekturverfahren verwiesen (siehe Ausführungen in Ziffer 3.9.2).

§ 258^{bis}: Diese neu eingefügte Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für die Vereinnahmung und die Verteilung des auf den Kanton Solothurn entfallenden Rohertrags der Ergänzungssteuer des Bundes (siehe Ausführungen in Ziffer 3.11). Die Detailfragen hat der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu regeln. Er hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

§ 289 Abs. 4: Aufgrund des Organisationsentwicklungsprojekts der Abteilung Natürliche Personen des Kantonalen Steueramts (OE NP; siehe Ausführungen in Ziffer 3.10) ist der Begriff der «Veranlagungsbehörde» durch «Kantonales Steueramt» zu ersetzen.

5.2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11)

§ 8 Abs. 2: Um auf Ebene der direkten Staats- und Gemeindesteuern eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Behandlung von Ausstandsgesuchen zu schaffen, wird § 127^{bis} neu ins Steuergesetz eingefügt (siehe Ausführungen in Ziffer 3.4). Um sicherzustellen, dass sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg in Bezug auf Ausstandsgesuche ausschliesslich nach dem Steuergesetz als Spezialgesetz richten, ist der Vorbehalt in § 8 Abs. 2 VRG um das Steuergesetz zu ergänzen. Für die Behandlung von Ausstandsgesuchen betreffend direkte Bundessteuer gilt (weiterhin) Art. 109 Abs. 3 DBG⁹⁴.

6. Rechtliches

6.1 Rechtmässigkeit

⁹⁴ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11).

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 – 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

6.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

6.3 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Elektronische Publikation im e-Amtsblatt (Referendum)
Finanzdepartement via Geschäftsverwaltungssystem
Steueramt
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentsdienste
GS, BGS